



Weisung für die Verwendung der persönlich zugeordneten Laptops an der Schule Oberägeri

Präambel

An der Schule Oberägeri werden den Schülerinnen und Schülern der 5. Primarklassen und 1. Oberstufe persönlich zugeordnete Laptops für den zwei-, resp. dreijährigen Gebrauch ausgehändigt. Im Fokus liegt eine intensiviertere konzeptionelle Verwendung von ICT-Mitteln im Unterricht und für Aufgaben. Der Laptop wird unter Anleitung der Lehrpersonen für das Lernen verwendet und unterstützt das Arbeiten und Kommunizieren im Schulalltag. Die Schule Oberägeri ermöglicht damit einen modernen und zukunftsgerichteten Unterricht.

Diese vorliegende Weisung regelt die Verwendung und Handhabung der Laptops sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten.

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für jeglichen Einsatz der Laptops zu allen Zeiten und an allen Standorten, sowohl bei schulischer als auch privater Nutzung.

2. Controlling

Aus Gründen der Sicherheit bleiben alle Dateien, die auf dem System gespeichert sind, Eigentum der Schule. Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und der ICT-Support der Schule haben jederzeit das Recht, auf dem Laptop und in der durch die Schule verwendete Cloud (OneDrive) gespeicherten Daten unter Wahrung des Daten-, resp. Persönlichkeitsschutzes zu überprüfen oder zu löschen.

3. Besitz

Jeder einzelne Laptop ist registriert und im Besitz der Schule. Er darf weder weiterverkauft noch verschenkt oder ausgetauscht werden.

4. Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Zum Laptop ist Sorge zu tragen und die Hardware darf in keiner Art und Weise modifiziert werden. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte tragen die Verantwortung für die Geräte.

4.1. Schülerinnen und Schüler

- sind dafür verantwortlich, dass der Laptop mit voller Batterieladung im Unterricht stets verfügbar ist.
- dürfen nur Änderungen auf dem Gerät vornehmen, welche den Schulgebrauch nicht beeinträchtigen.
- dürfen den Laptop mit anderen LAN und WLAN-Netzen nutzen, erhalten dafür jedoch keinen technischen Support durch die Schule.
- dürfen keine Aufkleber oder Dekorationen am Laptop anbringen.
- achten jederzeit auf sachgerechte Handhabung, Lagerung, etc. des Laptops.
- müssen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bei Aufforderung unter Wahrung des Daten-, resp. Persönlichkeitsschutzes Daten offenlegen.

4.2. Die Erziehungsberechtigten

- entscheiden, wie ihre Tochter/ihr Sohn zu Hause den Laptop verwendet.
- tragen Mitverantwortung für den zweckdienlichen Einsatz des Gerätes zu Hause.
- erkundigen sich bei Bedarf bei der Schule, wenn sie weitere Informationen über technische Schutzmassnahmen, Literatur etc. benötigen.
- haben das Recht, unter Wahrung des Daten-, resp. Persönlichkeitsschutzes die Inhalte aller Dateien des Laptops anzuschauen und nötigenfalls erzieherische Massnahmen zu ergreifen.

5. Haftung

5.1. Unverschuldete Probleme

Wenn unerwartete, unverschuldete Probleme mit dem Laptop auftreten (Computerabsturz, Software-Fehler, etc.), erhält die Schülerin bzw. der Schüler Unterstützung durch die Schule.

5.2. Schadensfall

Wird ein Laptop beschädigt, ist die Klassenlehrperson umgehend zu informieren. Die Schule kümmert sich um Ersatzteile; nötigenfalls wird der Laptop ersetzt. Die Geräte sind gegen versehentliche Schäden versichert. Bei Schäden innerhalb der Versicherungsleistung wird den Erziehungsberechtigten eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet. Bei selbst verschuldetem Schadensfall (auch unachtsame Behandlung oder Lagerung, etc.) ausserhalb der Garantiebestimmungen und ausserhalb der versicherten Ereignisse oder Verlust des Laptops und/oder Zubehör haben die Erziehungsberechtigten für die Kosten (100% der Reparatur, Zeitwert bei Ersatz oder Verlust) aufzukommen.

5.3. Abhandengekommene und gestohlene Geräte

Geht ein Laptop und/oder Zubehör verloren oder wurde gestohlen, ist die Klassenlehrperson umgehend durch die Schülerin bzw. den Schüler oder durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei Diebstahl ist ein Polizeibericht vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, geht die Schule von einem fahrlässigen Verlust aus, für welchen die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin, resp. des betroffenen Schülers haften.

6. Zugang ins Netz der Schule

Der Laptop wird mit einem vorkonfigurierten WLAN-Zugang zum Schulnetz ausgehändigt.

7. Allgemeine PC-, Netz- und Internetnutzung

Die *Regelung der PC- und Internetnutzung für Schüler und Schülerinnen an der Schule Oberägeri* hat auch bei der Verwendung des Laptops ihre Gültigkeit.

8. Sicherheit

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verantwortlich für alle Inhalte auf ihrem, resp. seinem Laptop, einschliesslich Browser-Verlauf, E-Mails, Dokumente und Audio- / Video-Inhalte. Sie müssen wachsam sein und bei Verdacht auf Infizierung oder den Versuch dazu (Virus, Malware, Worms, betrügerische E-Mails, etc.) umgehend die Lehrperson, resp. den ICT-Support der Schule informieren. Werkseitig ist der Schutz des Betriebssystems aktiviert.

9. Passwörter

Der Laptop ist durch ein persönliches Passwort der Schülerinnen und Schüler geschützt. Die Benutzerangaben entsprechen dem Office365-Konto. Die Passwortrichtlinien werden durch den ICT-Support der Schule vorgegeben. Das Passwort ist geheim und darf folglich nicht weitergegeben werden.

10. Filter

In der Schule ist eine Firewall eingerichtet. Die Web-Inhalte werden durch eine Content-filter kontrolliert, so dass in der Regel Internetseiten mit Gewaltdarstellungen, Pornografie etc. nicht geöffnet werden können. In privaten oder in anderen Netzen hat es keinen, resp. einen Filter des jeweiligen Netzes. Dies steht nicht unter dem Einfluss der Schule.

11. Verwaltung

Der Laptop wird extern durch einen ICT-Support verwaltet und überwacht. Dabei sind insbesondere folgende Elemente und Service enthalten:

- Verwaltung der Rechte für Installation und Einstellungen durch Benutzer.
- Sperren von Geräten, Löschen von Daten, Zurücksetzen.
- Bereitstellung von Anwendungen.
- Kennwortwiederherstellung.

12. Regelverstoss

Bei einem Regelverstoss gegen diese Weisung wird eine geeignete Sanktion ausgesprochen, ggf. in Absprache mit Erziehungsberechtigten und/oder Lehrpersonen. Die Schülerin, der Schüler haftet für allfälligen Schaden, der absichtlich oder fahrlässig der Schule, dem ICT-Support oder Dritten zugeführt wurde.

13. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt ab 01.08.2023 in Kraft und ersetzt frühere Erlasse.

Oberägeri, 10. Juli 2023 / 14. August 2023

Die Schulleitung